



# Verfügung

betreffend Anerkennung einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung nach Art. 199 Abs.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1)  
für Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter nach Art. 132 Abs.1 TSchV sowie Tierschutzbeauftragte nach Art. 129b TSchV

---

## 1 Ausbildungsorganisation:

**Anerkennungsnummer: 19\_0012**

**Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie SGW**  
**Nicole Imesch**  
**Präsidentin Nicole Imesch**  
**Winterthurerstrasse 92**  
**8006 Zürich**

## 2 Ausbildungstyp:

Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (Art. 192 Abs. 1 Bst. b TSchV)  
für Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter nach Art. 132 Abs.1 TSchV sowie Tierschutzbeauftragte nach Art. 129b TSchV

## 3 Tierartgruppen, für welche Kurse angeboten werden:

Grosssäuger  
Kleinsäuger  
Reptilien & Amphibien  
Fledermäuse  
Fische & Dekapoden

## 4 Sachverhalt

Am 14.11.2020 hat die SGV das definitive Gesuch um Anerkennung als Ausbildungsorganisation zur Durchführung von Ausbildungen nach Ziffer 2 und 3 eingereicht. Das BLV hat die mit dem Gesuch eingereichte Dokumentation und den Stundenplan geprüft und für ausreichend befunden.

## 5 Verfügung

Das BLV,

gestützt auf Art. 199 Abs. 1 TSchV

**verfügt:**

**5.1 Das am 14.11.2020 durch die SGV eingereichte Gesuch zur Anerkennung als Ausbildungsorganisation für die Ausbildung gemäss Ziffer 2 und 3 wird gutgeheissen. Die Anerkennung ist bis zum 16.11.2025 gültig (Art. 200 Abs. 3 TSchV).**

**5.2 Die oben genannte Ausbildungsorganisation ist verpflichtet,**

eine Liste der Absolventen/-innen zu führen, aus der sich deren Name, Adresse, Geburtstag und Heimatort oder Herkunftsland und Wohnort entnehmen lassen.

**5.3 Die Kursteilnehmer/innen erhalten von der Ausbildungsorganisation eine **eine Bestätigung über das Absolvieren einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung** nach beigefügtem Muster, die folgende Angaben umfassen muss:**

- Name der durchführenden Ausbildungsorganisation sowie Bewilligungsnummer der Anerkennung (s.o.);
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort oder Herkunftsland und Wohnort des/der Kursabsolventen/in;
- Bestätigung, dass die nach TSchV Art. 189ff und die nach Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (SR 455.109.1) geforderten Ausbildungsinhalte und -ziele in vorgeschriebener Form und Umfang vermittelt wurden;
- Angabe der invasiven Methoden, welche der/die Kursabsolvent/in praktisch geübt hat;
- Datum und Unterschrift der für die Ausbildung verantwortlichen Person.

### **Diese Verfügung wird eröffnet:**

Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie SGW  
zH: Nicole Imesch  
Gridenbühl 165  
3673 Linden (eingeschrieben).

Bern, 16.11.2020

---

Liv Sigg  
Dr. med. vet.

## **Rechtsmittelbelehrung**

**Gegen diese Verfügung kann beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, 3003 Bern, innert 10 Tagen ab Erhalt Einsprache erhoben werden (Art. 32b des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005; SR 455). Die Einsprache muss schriftlich eingereicht werden, die Begehren, die Begründung sowie die Beweismittel anführen und mit der Unterschrift des/der Einsprechers/-in versehen sein. Die angefochtene Verfügung und die Beweismittel müssen der Einsprache beigefügt werden, sofern sie der Einsprache führenden Person vorliegen (vergleiche Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren; SR 172.021).**

### **Beilage**

Muster für die Bestätigung über das Absolvieren einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung